

Absender:

**Amtsgericht Seesen
Grundbuchamt
Wilhelmsplatz 1
38723 Seesen**

Grundbuch von _____ Blatt _____

Eigentümer: _____

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr!

Ich beantrage, den neuen Eigentümer in das Grundbuch einzutragen.

**Wegen der Eintragungsunterlagen nehme ich Bezug auf
die Testamentsakten / Erbscheinsakten
das Hoffolgezeugnis**

-nichtzutreffendes bitte streichen!-

(Aktenzeichen: _____) des Amtsgerichts _____ .

Folgende Eintragungsunterlagen füge ich bei:

- Beglaubigte Fotokopie des Testaments nebst Eröffnungsprotokoll

- Ausfertigung des Erbscheins

-nichtzutreffendes bitte streichen!-

**Die Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Erben sind nachstehend/umseitig
angegeben:**

Ort, Datum

.....
(Unterschrift)

HINWEISE ZUR GRUNDBUCHBERICHTIGUNG

Ist zur Verfügung über den Nachlaß ein/e Testamentsvollstrecker/in eingesetzt worden, so muss diese/r unter Vorlage des Testamentsvollstreckerzeugnisses den Berichtigungsantrag stellen.

Die Unterlagen über den Nachweis der Erbfolge erhalten Sie über das zuständige Nachlaßgericht. Hat der/die Verstorbene kein Testament, keinen Erbvertrag oder nur ein selbstgeschriebenes Testament hinterlassen, so müssen Sie zunächst einen Erbschein erwirken und dem Berichtigungsantrag beifügen.

Ist der Grundbesitz ein Hof im Sinne der Höfeordnung, so müssen Sie dem Berichtigungsantrag ein Hoffolgezeugnis oder einen Erbschein beifügen, in dem der Hoferbe/die Hoferbin als solche/r aufgeführt ist. Zuständig für die Ausstellung des Erbscheins oder des Hoffolgezeugnisses ist das Landwirtschaftsgericht. Hat der/die Erblasser/in den Hoferben/die Hoferbin in einem öffentlich beurkundeten Testament oder in einem Erbvertrag eingesetzt, so empfiehlt sich eine Rückfrage beim Grundbuchamt, ob ein Hoffolgezeugnis oder ein Erbschein erwirkt werden muss.

Falls ein notariell beurkundetes oder sonstiges öffentliches Testament oder ein notariell errichteter Erbvertrag des/der Verstorbenen vorhanden ist, reicht es aus, wenn Sie eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift dieser Urkunden nebst Eröffnungsverhandlung dem Berichtigungsantrag beifügen. Sofern die Akten über diese Urkunden bei dem hiesigen Amtsgericht geführt werden, genügt eine Bezugnahme auf die Akten unter Angabe der Geschäftsnummer. In diesem Falle brauchen Sie dem Berichtigungsantrag keine Unterlagen beizufügen.

Wird der Berichtigungsantrag innerhalb von 2 Jahren seit dem Erbfall (Tag des Todes) hier eingereicht, so werden für die Eintragung der Erben als Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte keine Gebühren erhoben.

Sollte das Grundstück/Erbbaurecht bereits in nächster Zeit veräußert werden, oder eine Erbauseinandersetzung darüber bevorstehen, wird um entsprechende Mitteilung gebeten, da dann ein Antrag auf Berichtigung vorerst nicht erforderlich ist.